

# **Satzung des Rudervereins an der Helene - Lange Schule e.V.**

(Stand: 20.03.2015)

## **Präambel zur Satzung**

Die Anfänge des Ruderns an der Helene-Lange-Schule gehen bis in das Jahr 1926 zurück. In diesem Jahr gründete der Direktor zusammen mit den Schülervertretern den Ruderverein des damaligen Kaiserin-Auguste-Victoria-Gymnasiums.

Seit 1948 ruderten die Schülerinnen in der Ruderriege an der Helene-Lange-Schule. Der Ruderverein geht aus dieser Ruderriege hervor. Er wurde am 1. August 1982 von Frau Eva-Maria Filc gegründet. Damit war es auch ehemaligen Schülern der Helene-Lange-Schule möglich, das Material des Vereins zu nutzen und so auch die aktive Verbindung zu Schülern und zum Rudern zu pflegen.

Der Ruderverein an der Helene-Lange-Schule e.V. geht mit dem Datum der Eintragung aus dem Ruderverein an der Helene-Lange-Schule hervor.

Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

## **§1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Rudersport zu pflegen, insbesondere die Jugend für den Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Sport und Spiel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch unabhängig, liefert mit der Ausbreitung und Ausübung des Rudersports einen kulturellen, gesellschaftlichen Beitrag und wird nach demokratischen Grundsätzen ehrenamtlich geleitet. Er ist konfessionell neutral.

## **§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ruderverein an der Helene-Lange-Schule e.V." (abgekürzt RV HLS) und hat seinen Sitz in Hannover. Die Vereinsfarben sind grün und schwarz.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1993.

## **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Stadtsportbundes Hannover e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch ihre Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) erwachsenen Mitgliedern, die keine Schüler sind
  - b) Schülern
  - c) Betreuern.Das weitere regelt eine Vereinsordnung.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinsvermögen schonend zu behandeln
  - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte dieser den Antrag ablehnen, hat der Antragsteller das Recht, in einer Frist von einem Monat Widerspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag. Sollte auch diese den Antrag ablehnen, ist die Ablehnung endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - d) mit der Auflösung des Rudervereins.
- (3) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es besteht keine Kündigungsfrist. Das Mitglied muss aber den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.
- (4) Sollte ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren seine Beiträge nicht gezahlt, so ist der Vorstand berechtigt, seinen Ausschluss zu verfügen. Dem Mitglied muss in beiden Fällen vor dem Vorstand die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben worden sein.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied einmalig innerhalb eines Monats Einspruch erheben; die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand muss dann erneut entscheiden. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Sollte das Mitglied gegen den Ausschluss keinen Einspruch innerhalb dieser Frist erheben, ist der Ausschluss wirksam.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden besteht nicht.
- (7) Die Anhörungspflicht gem § 6, Abs 4 entfällt, wenn eine Kontaktaufnahme zum betreffenden Mitglied nicht mehr möglich ist.

## **§7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich ein Vereins-T-Shirt zu erwerben.
- (2) Betreuer sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Über die Höhe der Beiträge für die übrigen Mitgliedsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung und einer Vereinsordnung.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit des Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) zwei Schülervertretern.Für die Vorstandsmitglieder in a) - c) werden Vertreter gewählt.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei der vorgenannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Der 1. Vorsitzende darf aber nicht gleichzeitig 2. Vorsitzender sein.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzbetrag übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche mit der gleichen oder einer erweiterten Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung muss auf diese besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- (8) Für eine Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen sein, sonst sind die Beschlüsse des Vorstands nicht wirksam. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt dessen gewählter Vertreter für den Rest der Amtszeit das Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen des Vereins handeln oder gegen die Satzung verstoßen, kann die Mitgliederversammlung es von seinen Aufgaben entbinden. Dem Vorstandsmitglied muss vorher die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben worden sein.
- (9) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Betreuer haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder können jedoch auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützt.
- (3) Die Einladung wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform zugestellt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter nach §9(1). Die Schülervertreter werden von den Mitgliedern gewählt, die Schüler sind (§4(2bb) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Nach Entlastung des Vorstandes führt bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Abstimmung muss auch dann geheim erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Darüber ist die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Wahlgang in Kenntnis zu setzen.
- (6) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (8) Kommt es bei der Abstimmung über einen Antrag zur Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (3) Es wird eine Chronik erstellt, in der alle Ereignisse im Verein festgehalten werden. Nähere Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung.

### **§13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

### **§14 Vereinsordnung**

Als Ergänzung zur Satzung besteht eine Vereinsordnung. Sie regelt das Zusammensein der Mitglieder, insbesondere zwischen erwachsenen Mitgliedern und Schülerruderern. Für ihre Änderung bedarf es einer Mehrheit von je 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Nichtschüler und Schüler. Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung.

### **§15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten an den Ehemaligen- und Förderverein der Helene-Lange-Schule e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung in Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die endgültige Verwendung darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

### **§16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.